

Rekurrenten bedingt, die sich in einem solchen Grade äusserte, dass sie, trotz den bei den Akten liegenden gegenteiligen Bescheinigungen mehrerer Laien, auf eine reduzierte Intelligenz schliessen lässt. Hierbei handelt es sich aber um eine Wesensbeschaffenheit des Individuums, die erfahrungsgemäss mit höherem Alter nicht abzunehmen pflegt. Unter diesen Umständen ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei Wiedererlangung seiner vollen Handlungsfähigkeit seine Vermögensinteressen ordentlich, d. h. besser als früher zu wahren verstünde. Vielmehr ist mit Bestimmtheit vor auszusehen, dass der Rekurrent, beim Abschluss von Geschäften der beabsichtigten Art, neuerdings von gewissenlosen Dritten ausgebeutet und auch bei der selbständigen Bewirtschaftung einer Liegenschaft schlechte finanzielle Erfahrungen machen würde, da er, wie die Vorinstanz feststellt, von der Landwirtschaft ebenfalls nur wenig versteht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 13. Januar 1914 bestätigt.

**18. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. März 1914 i. S.
Zimmermann gegen Gemeinderat Ennetbürgen.**

Dahinfallen der Altersvormundschaft mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Notwendigkeit der Einleitung eines Bevormundungsverfahrens, falls die Vormundschaft aus einem andern Grunde fortgeführt werden will.

A. — Die Beschwerdeführer, geb. 1877 und 1880, standen bis 1897, bzw. 1900 unter der ordentlichen Altersvormundschaft. Beim Eintritt ihrer Volljährigkeit wurde jedoch keine Schlussrechnung abgelegt, sondern es wurde

die Vormundschaft einfach weitergeführt, was heute damit begründet wird, dass die Rekurrenten verschwenderisch seien. Ein von ihnen am 4. Oktober 1913 beim Gemeinderat von Ennetbürgen eingereichtes Gesuch, es möchte der Vormund zur Uebergabe des Vermögens an sie angewiesen werden, wurde laut einer Mitteilung des Gemeindeschreibers vom 17. November 1913 « gestützt auf Art. 370 ZGB » abgewiesen.

B. — Durch Entscheid vom 29. Dezember 1913 hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden einen gegen die Schlussnahme des Gemeinderates ergriffenen Rekurs « aus formellen Gründen abgewiesen ».

Die Begründung dieses Entscheides lautet wörtlich:

« Da die Rekurrenten in den Jahren 1877 und 1880 » geboren sind, ist in formeller Beziehung das Verfahren » wie es über die Aufhebung der Vormundschaft im » schweiz. ZGB und im kantonalen Einführungsgesetz ge- » regelt ist einzuschlagen. Es hat in casu nicht das Ver- » fahren nach Art. 431 ZGB Platz zu greifen, denn dieser » Artikel kann nur jene Fälle im Auge haben, bei welchen » ein Bevormundeter unter der Herrschaft des neuen ZGB » das Mündigkeitsalter erreicht.

» Es kann darüber keinen Zweifel bestehen, auch im » Hinblick auf § 168 des kant. Einführungsgesetzes.

« Die Rekurrenten haben aber das Mündigkeitsalter » unter der Herrschaft des alten kantonalen Rechtes er- » reicht. Es stand ihnen auch unter diesem Gesetze zu, » die Vormundschaftsentlassung anzubahnen. Sie standen » seit 18 resp. 15 Jahren nicht mehr wegen Unmündig- » keit unter Vormundschaft, sondern aus andern Gründen » und es kann jetzt keine Rede davon sein, dass sie » nun mit dem neuen ZGB ohne weiteres Verfahren aus » der Vormundschaft entlassen werden müssen.

» Wenn sie die Beendigung der Vormundschaft her- » beiführen wollen, haben sie ein bezügliches Gesuch zu » stellen und es hat das Verfahren über die Aufhebung

» der Vormundschaft nach den Bestimmungen des ZGB
 » und Einf. Gesetz stattzufinden. Die Rekurseingabe
 » sagt aber selbst, dass sie dieses Gesuch nicht gestellt
 » haben, weil sie mit dem Tage der Volljährigkeit ohne
 » weiteres die volle Handlungsfähigkeit erreicht haben.
 » Wie schon oben gesagt, wären diese Ausführungen
 » richtig, wenn die Gebrüder Zimmermann erst jetzt
 » das Mündigkeitsalter erreicht hätten und wegen Mündig-
 » keit unter Vormundschaft gestanden wären. Allein,
 » diese Voraussetzungen treffen eben nicht zu, denn sie
 » waren nicht mehr wegen Unmündigkeit bevormundet.
 » Daher haben sie für die Vormundschaftsaufhebung,
 » wenn sie diese anstreben wollen, ein Gesuch an die
 » Vormundschaftsbehörde einzureichen, welche dieses
 » alsdann materiell prüfen muss.»

C. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die vor-
 liegende zivilrechtliche Beschwerde mit dem Antrag auf
 Aufhebung der Vormundschaft, weil gegen die Rekur-
 renten kein ordnungsmässiges Bevormundungsverfahren
 eingeleitet worden sei.

Das Bundesgericht zieht
 in Erwägung:

1. — Die Beschwerde erweist sich ohne weiteres als be-
 gründet. Denn es steht fest, dass gegen die Beschwerdeführer, seit sie volljährig geworden sind, niemals ein Entmündigungsverfahren eingeleitet worden ist. Durch die Aufrechterhaltung der s. Zt. wegen Unmündigkeit eingesetzten Vormundschaft wird also der Grundsatz verletzt, wonach mit dem Eintritt der Volljährigkeit die Altersvormundschaft ohne weiteres aufhört (Art. 431 ZGB).

Mit Unrecht glaubt sich die beschwerdebeklagte Be-
 hörde demgegenüber darauf berufen zu können, dass die
 Beschwerdeführer noch unter der Herrschaft der frühern
 kantonalen Gesetzgebung volljährig geworden seien, wes-

halb Art. 431 ZGB auf sie keine Anwendung finde.
 Der Grundsatz, der in dieser Bestimmung des neuen
 Rechts zum Ausdruck gekommen ist, bestand schon
 unter der frühern Gesetzgebung, und zwar von Bundes-
 rechts wegen, da schon Art. 1 des BG betr. die persön-
 liche Handlungsfähigkeit bestimmte, dass die «persön-
 liche Handlungsfähigkeit mit der Volljährigkeit erlangt»
 werde. Bereits die Fortführung der Vormundschaft
 über die Beschwerdeführer vom Eintritt ihrer Voll-
 jährigkeit bis zum Inkrafttreten des ZGB war somit
 gesetzwidrig und hätte mit dem damals gegebenen eid-
 genössischen Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses
 erfolgreich angefochten werden können. Alsdann aber
 geht es nicht an, die Beschwerdeführer, wie dies im
 vorliegenden kantonalen Entscheide geschieht, auf das
 in Art. 433 ZGB vorgesehene Verfahren zu verweisen,
 das für die Aufhebung einer ordnungsgemäss be-
 stellten Vormundschaft gilt. Mit andern Worten: es ist
 nicht Sache der Beschwerdeführer, den Nachweis zu
 leisten, dass die Gründe, die s. Zt. zur Nichtaufhebung
 der Vormundschaft trotz eingetretener Volljährigkeit
 geführt haben mochten, heute nicht mehr vorhanden
 seien; sondern es wird gegebenenfalls Sache der Behör-
 den sein, umgekehrt das Vorhandensein von Bevormundungsgründen festzustellen und gestützt hierauf die Bevormundung auszusprechen. Bis aber dies in gesetzlicher Weise (auf Grund eines kontradiktorischen Verfahrens) geschehen ist, sind die Beschwerdeführer als nicht bevormundet zu betrachten und demgemäss zu behandeln.

2. — Da der Gemeinderat von Ennetbürgen sich einer
 offenbaren Gesetzesverletzung schuldig gemacht hat,
 sind die dadurch verursachten Gerichtskosten (vergl.
 «Praxis» II N° 204) ihm aufzuerlegen; desgleichen eine
 den Beschwerdeführern zu entrichtende Parteientschädi-
 gung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. — Die Beschwerde wird gutgeheissen und die über die Rekurrenten geführte Vormundschaft aufgehoben.
2. — Eine Gerichtsgebühr von 25 Fr., sowie die Schreibgebühren und die Kanzleiauslagen werden dem Gemeinderat von Ennetbürgen auferlegt. Dieser hat ausserdem die Beschwerdeführer mit 30 Fr. ausserrechtlich zu entschädigen.

**19. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. März 1914 i. S.
Wirth gegen Vormundschaftsbehörde Rohrbach.**

Unterschied zwischen Vormundschaft und Beistandschaft.
Beispiel eines Falles, in welchem die Beistandschaft nicht genügen würde.

A. — Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer zum festen Zins von 2200 Fr. verpachteten Wirtschaft im Verkehrswert von ca. 60,000 Fr., mit Grundsteuerschätzung im Betrage von 29,550 Fr. und mit einer hypothekarischen Belastung von 10,000 Fr. Sein Jahreseinkommen beträgt infolgedessen, nach Abzug der Hypothekarzinsen und der Steuern, 1425 Fr. nebst freier Wohnung.

In der Zeit vom 29. Juni bis zum 25. September 1913 hat sich Wirth in 21 Fällen und in der Höhe von mehreren zehntausend Franken verbürgt, und zwar zu Gunsten von Personen, die ihm meist durchaus fernstanden. Er behauptet, dies zu dem Zwecke getan zu haben, um seine Wirtschaft zu « poussieren », gibt aber zu, dass diese Wirtschaft zu einem festen Zins verpachtet war, und behauptet auch nicht etwa, dass die Gewinnung eines neuen Pächters oder die Erhöhung des vom bisherigen Pächter bezahlten Zinses in Aussicht gestanden habe. Auch handelte es sich bei den Schuldnern, zu deren Gunsten er sich verbürgte, zum Teil um Personen, die

auf die Frequenz der Wirtschaft des Rekurrenten keinen oder nur wenig Einfluss ausüben konnten. Ein Verzeichnis seiner Bürgschaftsschulden besitzt Wirth nicht. Auch aus dem Gedächtnis vermag er sie nicht alle anzugeben. Die Hauptschuldner und Mitbürgen stehen zum Teil finanziell sehr schlecht. In einem Fall hat Wirth als Bürge bereits Zahlung leisten müssen. In mehreren andern Fällen ist er betrieben.

B. — Durch Urteil des Amtsgerichts von Aarwangen vom 20. Dezember 1913 ist Wirth auf Antrag des Gemeinderates von Rohrbach unter Vormundschaft gestellt worden. Eine von ihm gegen dieses Urteil ergriffene Appellation mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Es sei der gegen Samuel Wirth gestellte Endmündigungsantrag abzuweisen.
2. Eventuell: Es sei der Appellant Samuel Wirth nicht zu bevogten, sondern bloss unter Beiratschaft gemäss Art. 395 ZGB zu stellen,
ist durch Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 7. Februar 1914 abgewiesen worden.

C. — Gegen das Urteil des Appellationshofes hat Wirth unter Wiederaufnahme seiner Anträge die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen. Er behauptet, die Eingehung von Bürgschaften sei im vorliegenden Falle keine unverständige Handlung gewesen; eventuell würde die Bestellung einer Beistandschaft genügen, um ihn an der Eingehung weiterer Bürgschaften zu hindern.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Aus den umfassenden, in keiner Weise aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Richters geht deutlich hervor, dass die äusserst kritische Vermögenslage, in der sich der Beschwerdeführer gegenwärtig befindet, ausschliesslich die Folge der in unsin-